

Der Beauftragte für die Rechte des Kindes als Verfassungsorgan in Polen

Das Amt des Kinderrechtsbeauftragten wurde durch das Gesetz vom 6. Januar 2000 über den Beauftragten für die Rechte des Kindes (KombG)¹ eingeführt; das Amt ist darüber hinaus in der Verfassung vom 2. April 1997² abgesichert. Der Kinderrechtsbeauftragte ist ein eigenständiges staatliches Organ, das weder mit der Verwaltung noch mit der Gerichtsbarkeit verbunden ist. Dem Kinderrechtsbeauftragten sind durch Gesetz bestimmte Zuständigkeiten zugewiesen, die er eigenständig und in seinem Namen erfüllt. Gemäß Art. 72 ist der Staat verpflichtet, den Rechtsschutz des Kindes zu gewährleisten. Jedermann hat das Recht, den Schutz des Kindes vor Gewalt, Grausamkeit, Ausbeutung und Demoralisation gegenüber den Organen der öffentlichen Gewalt einzufordern.

1. Status und Aufgaben

Der Kinderrechtsbeauftragte ist in seinem Amt von den anderen staatlichen Organen unabhängig und allein gegenüber dem Sejm in dem gesetzlich bestimmten Verfahren verantwortlich. Er wacht über die in der Verfassung, im Übereinkommen über die Rechte des Kindes oder in sonstigen Akten normierten Rechte (Art. 1 Abs. 2 KombG). Er hat sich dabei vom Wohl des Kindes leiten zu lassen und zu berücksichtigen, dass die natürliche Umwelt seiner Entwicklung die Familie ist (Art. 1 Abs. 3 KombG). Als Kind im Sinne des Gesetzes zählt bereits der *nasciturus* ab Empfängnis; der Schutz währt bis zur Volljährigkeit (Art. 2 KombG).

2. Rechte des Kindes

Der Kinderrechtsbeauftragte handelt, um eine vollständige und harmonische Entwicklung des Kindes unter Beachtung von dessen Würde und Subjektivität sicherzustellen (Art. 3 Abs. 1 KombG). Zu den Rechten des Kindes gehören insbesondere:

- das Recht auf Leben und auf Gesundheitsschutz gemäß Art. 24 Abs. 1 UN-Konvention über die Rechte des Kindes.³ Der Staat erkennt das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Nutzung von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit an.
- das Recht auf Erziehung in einer Familie. Ein Kind darf nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden haben in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren festgestellt, dass die Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist (Art 9. Abs. 1 der Konvention).

¹ Gesetz vom 6.1.2000 über den Beauftragten für die Rechte des Kindes, Gesetzblatt 2000, Nr. 6, Pos. 69.

² Verfassung vom 2.4.1997, Gesetzblatt 1997, Nr. 8, Pos. 483.

³ UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Gesetzblatt 1991, Nr. 120, Pos.526.

- das Recht auf angemessene soziale Bedingungen. Jedes Kind hat ein Recht auf körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung sowie auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27 der Konvention).
- das Recht auf Bildung. Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Konvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Bildung an.

3. Berufung und Amtszeit

Ein Kinderrechtsbeauftragter wird vom Sejm mit Zustimmung des Senats, auf Antrag des Parlamentspräsidenten, des Senatspräsidenten, einer Gruppe von 35 Abgeordneten oder von mindestens 15 Senatoren berufen. Der Senat beschließt über die Erteilung seiner Zustimmung zur Berufung des Kinderrechtsbeauftragten innerhalb eines Monats ab Eingang des betreffenden Beschlusses des Sejm. Lässt der Senat die Frist verstreichen, gilt die Zustimmung als erteilt. Verweigert der Senat ausdrücklich seine Zustimmung, ist ein anderer Kandidat vom Sejm zu berufen; das Verfahren beginnt von vorn (Art. 4 KOmbG). Die Amtszeit des Kinderrechtsbeauftragten beträgt fünf Jahre; sie endet mit dem Tod oder der Abberufung. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich (Art. 6 KOmbG).

4. Unabhängigkeit und Immunität

Der Beauftragte für Kinderrechte darf weder ein anderes Amt noch eine sonstige Tätigkeit ausüben. Öffentliche Aktivitäten müssen sich mit der Würde seines Amtes in Einklang befinden. In seinem Amt ist er von anderen staatlichen Organen unabhängig und für seine Handlungen nur gegenüber dem Sejm verantwortlich (Art. 7 KOmbG). Der Kinderrechtsbeauftragte genießt Immunität wie Abgeordnete und Richter. Ohne vorherige Zustimmung des Sejms darf er nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Er darf grundsätzlich weder festgenommen noch inhaftiert werden, es sei denn, er wurde auf frischer Tat ertappt oder die Festnahme ist notwendig, um den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens sicherzustellen. Über eine Festnahme ist der Parlamentspräsident unverzüglich zu unterrichten. Der Parlamentspräsident kann grundsätzlich die sofortige Entlassung eines Ombudsmannes anordnen (Art. 221 Verfassung).

5. Abberufung

Art. 8 KOmbG beinhaltet einen abschließenden Katalog von Gründen, bei deren Vorliegen eine Abberufung des Kinderrechtsbeauftragten zulässig ist. Abgesehen vom Amtsverzicht kann das Amt infolge dauerhafter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Kräfteverlusts enden. Über die Abberufung entscheidet der Sejm, der grundsätzlich der Zustimmung des Senats bedarf. Antragsbefugt sind der Parlamentspräsident, der Senatspräsident, eine Gruppe von 35 Abgeordneten oder 15 Senatoren. Erteilt der Senat nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Sejm-Beschlusses seine Zustimmung zur Abberufung des Kinderrechtsbeauftragten, gilt die Zustimmung des Senats als erteilt.

6. Instrumentarium des Kinderrechtsbeauftragten

Zu den Instrumenten des Kinderrechtsbeauftragten gehören einmal Vorbeugemaßnahmen. Er kann sich an die zuständigen Organe, Organisationen und Institutionen wenden und seine Bewertung abgeben und Anträge stellen, um einen wirksamen Schutz der Rechte der Kinder sicherzustellen und zu deren Wohl und der beschleunigten Erledigung beitragen. Er kann bei den zuständigen Organen die Verabschiedung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze initiieren. Er kann die zuständigen Behörden um Erklärungen und Informationen ersuchen und auffordern, zugunsten eines Kindes bestimmte Handlungen vorzunehmen. Zu Anträgen des Kinderrechtsbeauftragten haben die betreffenden Behörden und Einrichtungen innerhalb von 30 Tagen ab Antragseingang Stellung zu nehmen. (Art. 10 KOmbG)

7. Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament.

Die wesentliche Funktion des Kinderrechtsbeauftragten ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsvorschriften von den staatlichen und kommunalen Organen beachtet werden. Gegenüber dem Sejm hat er jährlich über seine Aktivitäten sowie den Zustand der Umsetzung der Rechte von Kindern zu berichten (Art. 12 KOmbG).

8. Hilfsorgane

Der Kinderrechtsbeauftragte, dessen Sitz sich in Warschau befindet, wird durch ein Büro unterstützt. Aufgaben und Organisation dieses Büros werden durch Satzung des Parlamentspräsidenten geregelt.⁴ Es wird vom Ombudsmann und seinem Stellvertreter geleitet. Letzterer wird vom Parlamentspräsidenten auf Antrag des Ombudsmanns berufen und abberufen. Vorgesehen sind sieben Organisationseinheiten des Büros:

- ein Kabinett, das die Erfüllung der Aufgaben des Kinderrechtsbeauftragten unterstützt,
- eine Verwaltungsgruppe, die Organisations- und Finanzdienste erweist und z.B. das Bürovermögen verwaltet, Vorlagen für Akte des Kinderrechtsbeauftragten vorbereitet und die übrigen Einheiten überwacht,
- eine Gruppe für Bildung und Erziehung, die untersucht, ob das Recht auf Bildung, das Recht auf Fürsorge, das Recht auf Information, der Zugang zu Kulturgütern, zur Unterhaltung und Erholung, zu Sport und Kunst gewährleistet wird,
- eine Gruppe für Familien- und Minderjährigensachen, die untersucht, ob die Rechte des Kindes im familiären Bereich, das Recht auf Erziehung in einer Familie, der Schutz des Kindes vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, vor Schäden oder Misshandlungen, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung sowie im Fall der Unterbringung des Kindes in einer Ersatzfamilie, in Verfahren gegen Minderjährige oder im Fall verlassener oder vermisster Kinder gewahrt werden.
- eine Gruppe für Soziales und Verwaltungsrecht, die die Wahrung der Rechte des Kindes im Bereich des Rechts auf angemessene Sozialbedingungen und des Rechts auf Leben und Schutz der Gesundheit untersucht,

⁴ Die Satzung des Büros des Beauftragten für Kinderrechte befindet sich in einer Anlage zum Beschluss des Parlamentspräsidenten vom 30.1.2009.

- eine Gruppe für Internationales und Verfassungsrecht, die die Umsetzung der innerstaatlichen Rechtsnormen, die das Schutzsystem zugunsten von Kindern ausmachen, sowie der Rechte des Kindes und den Schutz der Rechte des Kindes in bilateralen Beziehungen mit anderen Staaten untersucht,
- eine Gruppe für Telefonseelsorge zugunsten von Kindern und Interessierten, die im Fall der Verletzung von Rechten des Kindes Notfallmaßnahmen ergreift, informiert, die Adressaten telefonisch oder im unmittelbaren Kontakt berät sowie das zur Lösung der eigenen Probleme nötige Wissen im Bereich Recht, Pädagogik und Psychologie vermittelt.

Das Büro richtet sich nach den Grundsätzen der

- Legalität, d.h. der Übereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetz,
- Leistungsfähigkeit, d.h. sorgfältige und schnelle Aufgabenerfüllung,
- Sparsamkeit, Achtung der anvertrauten Mittel,
- Klarheit, d.h. Öffentlichkeit der Regeln für das Funktionieren.⁵

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Kinderrechtsbeauftragten im Jahre 2000 wurden bereits drei Ombudsmänner und eine Ombudsfrau berufen.⁶ Seit dem 25. Juli 2008 wird das Amt von *Marek Michalak*, Magister der Pädagogik, wahrgenommen; seine Amtszeit endet am 25. Juni 2013.

9. Fazit

Der Kinderrechtsbeauftragte in Polen verfügt über eine breite Palette von Möglichkeiten, um die Rechte des Kindes zu schützen. Das Amt ist zwar noch relativ neu, es ist aber bereits festzustellen, dass sich das Verhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Gewalt geändert hat. Eine positive Veränderung ist vor allem, dass nun das Kind, dessen Rechte verletzt wurden, Unterstützung zwecks Wiedergutmachung von Schäden erhält. Der Kinderrechtsbeauftragte leistet grundsätzlich allen Beistand, die ihn benötigen. Im Bewusstsein der Bürger fungiert er als Vermittler zwischen Staat und Individuum. Neben dem Kinderrechtsbeauftragten gibt es in Polen einen Bürgerrechtsbeauftragten, der die Beachtung der in der Verfassung und anderen Akten verbrieften Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten überwacht. Dessen Amt wurde bereits durch das Gesetz vom 15. Juli 1987 über den Bürgerrechtsbeauftragten⁷ eingeführt.

⁵ Ordnung des Büros des Beauftragten für Kinderrechte – Anhang Nr. 1 zur Verordnung des Beauftragten für Kinderrechte Nr. 11 vom 17.4.2009

⁶ Erster Kinderrechtsbeauftragter war Marek Piechowiak (8.6.2000-12.10.2000); er wurde abgelöst von Paweł Jaros (16.2.2001-7.4.2006) und Ewa Sowińska (7.4.2006-30.6.2008).

⁷ Gesetz vom 15. Juli 1987 über den Beauftragten für Bürgerrechte, Gesetzblatt von 2001, Nr. 14, Pos. 147.